

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 47

Mittwoch, den 15. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Einreichung des Abschnitts Nr. 9 der Butterkarte.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. d. Mts. ist der Abschnitt Nr. 9 der Butterkarte, worauf Weizengries verteilt werden soll, bis spätestens zum 7. d. Mts. der Kreisnährmittelstelle einzureichen. Da verhältnismäßig wenig Abschnitte eingereicht worden sind, nehme ich an, daß sich noch Abschnitte im Besitz der Versorgungsberechtigten bezw. der Handelsstellen befinden.

Um möglichst allen Versorgungsberechtigten Weizengries zuzuweisen, wird obiger Termin bis zum Donnerstag, den 16. d. Mts. verlängert. Es können also noch bis zum 16. Juni Abschnitte bei der Kreisnährmittelstelle zwecks Zuweisung von Weizengries abgegeben werden. Auf Abschnitte, die später eingehen, wird kein Gries mehr zugewiesen.

Belgard, den 11. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

### Banillinzucker.

Urschriftlich

der Preisprüfungsstelle in Belgard mit Nachstehendem ergebenst zurückgereicht.

Nach den von der Reichszuckerstelle angestellten Ermittlungen hat die Firma Sinner A.-G. in Karlsruhe-Grünwinkel seitens der Badischen Verteilungsstelle für Lebensmittel Auslandszucker zur Herstellung von Banillinzucker bezogen. Nach Mitteilung des Badischen Landespreisamts in Karlsruhe liegt nach einer vorliegenden Kalkulation eine übermäßige Preissteigerung von Seiten der Firma Sinner nicht vor. Der Staatsanwalt in Karlsruhe hat daher das Verfahren eingestellt.

Nach dem Ihnen übersandten Rundschreiben der Reichszuckerstelle vom 28. April d. J. ist gegen alle Betriebe vorzugehen, die Banillinzucker in den Handel bringen, welcher den Anforderungen der Reichszuckerstelle nicht entspricht. Sofern Banillinzucker zu höheren als den angebotenen Preisen angeboten wird, ist zu prüfen, ob dieser Preis be-

rechtigt ist, d. h. ob die tatsächlich entstandenen Unkosten den verlangten Preis rechtfertigen. Da die Firma Sinner bei der Herstellung des Banillinzuckers teuren Auslandszucker verwandt hat, so dürfte der geforderte Preis von 70 Pfg. als angemessen erscheinen.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Reichszuckerstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Juni 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.  
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

### Mühlenschließung.

Die Mühle des Mühlenbesizers Rieck hier ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten vom 8. d. Mts. ab bis auf Weiteres geschlossen.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

### Neuer Kleinhandelspreis für Zucker.

Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten zu Stettin tritt das neue Zuckersteuergesetz wahrscheinlich erst nach dem 1. Juli d. J. in Kraft. Es wird deshalb vom Herrn Oberpräsidenten angeordnet, die Kleinverkaufspreise für Zucker einstweilen um das Maß zu erhöhen, das notwendig ist, um die Preise in Einklang zu bringen, einmal mit den erhöhten Eisenbahnfrachten, sodann mit den gesetzlichen monatlichen Aufschlägen.

Auf Grund vorstehender Anordnung wird unter Abänderung des bisherigen Höchstpreises der Kleinverkaufspreis für 1 Pfund Zucker im Kreise Belgard mit Wirkung vom 15. d. Mts. ab auf **3,95 Mark** festgesetzt. Die Ueberschreitung dieses Preises ist strafbar.

Belgard, den 11. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.



## Versicherung des Viehs gegen Verlust bei der Kreisviehversicherung.

Die augenblicklich unter dem Viehstand herrschende Maul- und Klauenseuche gibt mir Veranlassung, die Herren Viehbesitzer erneut auf die bestehende Kreisviehversicherung aufmerksam zu machen. Die Versicherung bietet gerade bei den jetzigen hohen Viehpreisen, und den infolgedessen bei dem Verlust von Vieh entstehenden bedeutenden Schäden besondere Vorteile, sodas die bestehende Einrichtung, die jedem Viehbesitzer die Versicherung seines Rind- und Schweinebestandes ermöglicht, nicht genug empfohlen werden kann.

**Anmeldungen** zur Versicherung haben bei dem **Kreisviehversicherungs-Kommissar Stegemann in Belgard, Georgenstraße**, schriftlich oder mündlich zu erfolgen, an den auch etwaige Anfragen über Einzelheiten zu richten sind.

Belgard, den 7. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher von:

**Gemeinden:** Buzke, Denzin, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Ramin, Kl. Panknin, Kl. Ramin, Collak, Reinfeld, Warnin, Zuchen,

**Güter:** Ballenberg, Batin, Damerow, Buslar, Döbel, Dowerheide, Drenow, Glözin, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Grüffow, Kieckow, Kl. Gröffin, Kl. Poplow, Kl. Voldekow, Krampe, Nahtow, Passenthin, Karfin, Rizerow, Rottow, Sager, Wiekow, Warnin, Zadtow, Zarnesanz  
ersuche ich hierdurch nochmals, die Hundeliste für das **1. Halbjahr 1921 nunmehr umgehend, spätestens bis zum 20. d. Mts.** einzureichen. In Zukunft werde ich die noch rückständigen Ortschaften portopflichtig erinnern.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Mit dem 1. Juli d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlaglehrrschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Geuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst an den hiesigen Kreis Ausschuss einzureichen. Der Kursus dauert drei Monate.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegefelle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 Mk. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 Mk. zu zahlen, welche Beträge bei nachgewiesener Bedürftigkeit evtl. erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern können außerdem zu den Kosten des Unterhalts und der Wohnung während der Teilnahme an dem Kursus auf Antrag Beihilfen aus Mitteln der Hufbeschlaglehrrschmiede gegeben werden.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes umgehend zur Kenntnis der hierbei interessierten Personen zu bringen.

Labes, den 3. Juni 1921.

Der Vorsitzende  
des Kreis Ausschusses Regenwalder Kreises.

Veröffentlicht!

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### E i l t

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 10. November 1920, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, wird folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörden haben von jeder nach § 1 der Verordnung unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung sowie von jeder Verweigerung der Notstandsarbeiten oder der Notstandsversorgung in Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen, **sofort telegraphisch** dem Reichsministerium des Innern und der nächsten Dienststelle der Technischen Nothilfe Mitteilung zu machen.

Zuständig ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt, der durch Aussperrung oder Arbeitseinstellung stillgelegt ist. Erstreckt sich ein Betrieb über mehrere Ortspolizeibezirke, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, welche Ortspolizeibehörde die Anzeige zu erstatten hat. Bis zu dieser Bestimmung hat jede beteiligte Ortspolizeibehörde die Mitteilung zu machen.

2. Die zuständige Ortspolizeibehörde und erforderlichenfalls deren Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, zur Vornahme von Notstandsarbeiten und Aufrechterhaltung der Notstandsversorgung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Einsatz der Technischen Nothilfe anzuordnen. Zu deren Einsatz ist auch der Reichsminister des Innern befugt.

3. Die Ortspolizeibehörden, erforderlichenfalls deren Aufsichtsbehörden, haben, sofern die Durchführung der Notstandsarbeiten und die Notstandsversorgung ohne Einsetzung eines besonderen Verwalters an Stelle des Betriebsunternehmers nicht möglich erscheint, unverzüglich dem Reichsminister des Innern oder dem von ihm mit der Ausführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 10. November 1920 Beauftragten Mitteilung zu machen, und dabei eine oder mehrere als Verwalter geeignete Personen zu bezeichnen.

4. Alle Behörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den Personen, welche bei Aussperrung oder Arbeitsniederlegung in den im § 1 der Verordnung genannten Betrieben Notstandsarbeiten vornehmen und die Notstandsversorgung sichern, Schutz zu gewähren.

5. Die Gemeinden und die Kommunalverbände, die Reichsverpflegungsämter, die Verpflegungsstellen des Reichsheeres und die Schutzpolizei sind verpflichtet, für diejenigen Personen, die gemäß § 2 der Verordnung im behördlichen Auftrage die Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung sichern, vorstufweise gegen Bezahlung die erforderliche Verpflegung bereitzustellen und zu verabsorgen. Die Truppenteile des Reichsheeres können in Fällen unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Bedarfs unter den gleichen Bedingungen zur Deckung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken herangezogen werden.

Die Abgabe von Verpflegungsgegenständen und von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Beständen des Reichsheeres wird durch das Reichswehrministerium im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern geregelt.

Berlin, den 9. Mai 1921.

Der Reichsminister des Innern.

gez. Koch.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises, auch mir von den dem Reichsministerium des Innern und dem Herrn



Regierungspräsidenten zu machenden Mitteilungen eine Abschrift derselben vorzulegen.

Belgard, den 8. Juni 1921.

Der Landrat.

Bei der Vorführung von Bildstreifen ist nach den baupolizeilichen Vorschriften ein feuerfester, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem ins Freie gehenden Fenster notwendig, in dem der Bildwerfer untergebracht wird. Er soll im allgemeinen den Vorschriften der §§ 4—10 der Verordnung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 6. Mai 1912, betreffend Kinomatographentheater, entsprechen. Solche Räume werden sich, wie in dem Runderlaß vom 10. März 1920 — U. IV. 7844 U. II. B. U. III. A. — bemerkt ist, bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Reparaturbauten in vielen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Wo der Erfüllung dieser Forderung besonders große Schwierigkeiten entgegenstehen, kann davon Abstand genommen werden, sofern den nachstehenden Gesichtspunkten genügt wird:

1. Die Bildwerfer müssen so eingerichtet sein, daß der stillgestellte Film unter Einwirkung der Lichtquelle nicht zerseht werden oder in Brand geraten kann.
2. Das Filmband muß im Bildwerfer auf dem Wege von der Ablauf- bis zur Aufwickelrolle so geschützt sein, daß die Uebertragung eines Brandes auf den Bildstreifen in den Trommeln vermieden wird. Das kann geschehen durch eine weitgehende geschlossene Führung des Bandes.
3. Die Trommeln müssen geschlossen und abnehmbar eingerichtet sein, sodaß sie außerhalb des Zuschauerraumes gefüllt oder geleert werden können. Ein Auswechseln der Bildstreifen, Bereithalten, Lagern oder sonstiges Hantieren mit ihnen im Zuschauerraum ist verboten. Die nicht benutzten Bildstreifen sind in dichtschließenden Behältern in einem besonderen Räume unter Verschuß zu halten.
4. Hinsichtlich der Bauart und der Einrichtung der Vorführungsapparate behalten die §§ 11—18 und 20—22 der Polizeiverordnung vom 6. Mai 1912 ihre Geltung.
5. Bildwerfer, bei denen als Lichtquelle ein Bogenlicht dient, sind nach den Zuschauern zu und nach beiden Seiten durch eine feuerfestere Schutzwand abzuschließen.
6. Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.
7. Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur mit dessen Eigenschaften vertraute Personen zugelassen werden, Schüler nur, wenn sie über 16 Jahre alt sind, und unter Verantwortung der Lehrer.
8. Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.
9. Bei der Aufstellung des Bildwerfers im Zuschauerraum dürfen sich in einem Umkreis von mindestens 2 m von ihm keine Zuschauer aufhalten.
10. Der Zuschauerraum muß Ausgänge besitzen, die eine schnelle Entleerung ermöglichen. Größere Räume (Aulen, Laboratorien, Zeichensäle und dergl.) müssen mindestens 2 Ausgänge, tunlichst nach 2 gegenüberliegenden Seiten, haben.
11. Der Zuschauerraum darf nur so weit besetzt werden, als es die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten gestatten. Die Gänge zwischen den Sitzen und nach den Ausgängen sind freizuhalten.
12. Der Bildwerfer ist nicht in der Nähe der Ausgänge, vielmehr von diesen möglichst entfernt aufzustellen.

In Aulen eignen sich dafür die etwa vorhandenen Emporen.

13. Vor Beginn der Vorführung oder zu einer anderen Zeit sind die Schüler darüber zu belehren, daß bei Filmbränden keine Explosion stattfindet, nur ein schnelles Abbrennen oder Verqualmen, und daß der Zuschauerraum langsam und ruhig zu verlassen ist.

Nach Jahresfrist ersuche ich über die bis dahin gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Berlin, den 6. Oktober 1920.

Der Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.

J. A.: (Unterschrift).

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

Vorstehender Erlaß ist sämtlichen Polizeibehörden zur Veröffentlichung und Beachtung bekannt zu geben.

Berlin, den 20. Mai 1921.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Juni 1921.

Der Landrat.

### Betr. Amtsblatthaltung.

Die nachstehenden Guts- und Gemeindevorsteher:

- a) **Gutsvorsteher** Althütten, Altschlage, Arnhausen, Ballenberg, Battin, Bolkow, Bulgrin, Burzlass, Buslar, Damen, Damerow, Dowerheide, Drenow, Granzin, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Gr. Warden, Grüssow, Hagenhorst, Jagertow, Kl. Grössin, Kl. Poplow, Kl. Voldekow, Klockow, Collatz, Krampe, Santow, Lasbeck, Lahig, Lutzig, Mandelatz B, Muttrin, Nassin, Nagtow, Neu-Collatz, Podewils, Rarfin, Rauden, Rezin U. u. B., Rottow, Sager, Schlennin, Schmenzin, Standemin, Viechow, Warnin, Wusterbarth, Wukow, Zarnesanz, Zarnekow, Zuchen, Zwirnis,
- b) **Gemeindevorsteher** Altkülitz, Battin, Bugke, Damen, Darkow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Jagertow, Kl. Pantzin, Kl. Ramin, Klempin, Lahig, Lenzen, Muttrin, Neukülitz, Podewils, Pumlow, Redel, Rezin, Ristow, Röhlshof, Roggow, Sager, Siedkow, Silesen, Zietlow

sind noch mit Erledigung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 22. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 27), betr. Mitteilung darüber, ob das Regierungsamtsblatt gehalten wird, im Rückstande. Die vorstehend genannten Herren Ortsvorsteher werden nochmals ersucht, nunmehr bis zum 1. Juli hierüber zu berichten, andernfalls ich die in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 18. Mai (Kreisblatt Nr. 41) angedrohte Zwangsstrafe von 20,— Mark festsetzen muß.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

### Amtsvorsteherwahl.

Der Herr Oberpräsident hat die Wahl des Administrators Bormann zu Biehow zum Amtsvorsteherstellvertreter des Bezirks Biehow bestätigt.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

### Räude.

Unter den Pferden des Rittergutes Ballenberg ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.



## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Sell in Redlin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofsbesizers Sell in Redlin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofsbesizers Sell.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Eigentümer Fritz Born in Raffin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Eigentümers Fritz Born in Raffin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Eigentümers Born.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Mühlenbesizers Franz Rosenow in Bumlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Mühlenbesizers Rosenow in Bumlow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Mühlenbesizers Rosenow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Gustav Klitzke und des Bauernhofsbesizers Karl Krahn in Nisow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für jedes Gehöft der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der obengenannten Besitzer.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Gutsbesizers Fid in Grünhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Grünhof bei Wold.-Tschow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Grünhof bei Wold.-Tschow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

Bei den Röhren der Tagelöhner des Rittergutes Quisbernow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Quisbernow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Quisbernow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Rittergutes Ballenberg, (Guts- und Leutevieh) Rittergut Kieckow (Guts- und Leutevieh), Rittergut Wold. Tschow, Rittergut Podewils (Schafbestande), Rittergut Gr. Voldekow, Gutsbesizers Piemer in Kl. Reichow, Rittergut Grüssow (Guts- und Leutevieh), Rittergut Bergen (Guts- und Leutevieh), Rittergutsbesizers Beyer in Kl. Poplow, der Besitzer Biske und Strehlow in Luzig, des Halbbauer Gustav Raddas in Boiffin, Bauernhofsbesizers Hermann Drems in Zarnesanz, Gastwirts Rogge in Kl. Mühle-Polzin, Mühlenbesizers Seller in Kl. Mühle Polzin, Eigentümers Merz in Quisbernow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Rittergüter bezw. Gehöfte tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit **sofort** in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das obengenannte Rittergut bezw. Gehöft. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Belgard, den 14. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Ziegen und Schweinen des Maurers Schutt in Belgard — Fäberstraße — ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 47 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Unter den Viehbeständen des Ackerbürgers Theodor Schwarz, Wilhelmstr. Nr. 9, Ackerbürgers Ernst Kotte, Torstraße Nr. 12, Eisenbahnarbeiters Wilhelm Ruck, Hafenstr. Nr. 4, Ackerbürgers Johannes Oldenburg, Gertrudstr. Nr. 4, Ackerbürgers Friedrich Vanselow, Polziner Straße Nr. 7, Bahnwärters Karl Gözke, Jakobstr. 4a, Ackerbürgers Ewald Gumz, Luisenstr. Nr. 5, Ackerbürgers Karl Pleger, Wilhelmstr. Nr. 17, Gastwirts Kunde, Friedrichstr. Nr. 45, Landwirts Tech, Friedrichstr. Nr. 14, Landwirts Gustav Guse, Lindenstr. Nr. 12, Schuhmachermeisters Mischke, Wilhelmstr. Nr. 42, Ackerbürgers Thom, Hafenstr. Nr. 1, Ackerbürgers Manke, Adlerstr. Nr. 7, Ackerbürgers Bagel, Friedrichstr. Nr. 16, Landwirts Nörenberg, Wilhelmstr. Nr. 16 und Bahnarbeiters Münchow, Lindenstr. Nr. 12 ist die Maul- und Klauenseuche abgeheilt und die Desinfektion erfolgt. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Ziegen und Schweinen des Schuhmachermeisters Teske in Belgard — Torstraße — ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Ackerbürgers Raddag in Belgard — Färberstraße — ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Ackerbürgerwitwe Behnke in Belgard, Färberstr., ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Pächters Haesner in Haserland zu Gr. Boldekow gehörig ist erloschen. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juni 1921.

Der Landrat.

## Betrifft Invalidenversicherung.

Es bestehen immer noch Zweifel darüber, welche Beitragsmarken z. Bt. zu verwenden sind. Ich bemerke dazu folgendes:

Infolge der heutigen hohen Löhne sind alle Personen ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Krankenkasse sie angehören, in der höchsten Lohnklasse (Verkaufspreis der Marke 2,80 Mk.) zu versichern. Ausnahmen bestehen nur bezüglich der Mitglieder der Krankenkassen im Kreise Belgard, indem diese, soweit sie der Stufe I (Tagesarbeitsverdienst bis einschließlich 2, — Mk.) angehören, in Lohn-

klasse III (Verkaufspreis der Marke 2,20 Mk.) zu versichern sind und ferner bezüglich der dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen.

Von den dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähigen Personen, die bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert sind, und von den in der Land- und Forstwirtschaft ständig und unständig Beschäftigten und sonstigen unständig Beschäftigten, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig und bei der Landkrankenkasse versichert sind gehören:

männliche Mitglieder	m. Ausschluß d. Beuhl. Lohnkl. V
weibliche Mitgl. über 21 Jahre	" " " V
weibliche Mitgl. von 16—21 Jahren	" " " IV
männliche und weibliche Lehrlinge	" " " III

Belgard, den 4. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Meißblatt für Ortspolizeibehörden

betreffend polizeiliche Revision der Meß- und Wiegegeräte.

1. Hauptfordernis ist **Aufstellung** und ständige **Er-gänzung** der **Revisionslisten**; mit Hilfe der Gemeindevorsteher und Landjäger zu bewirken. Sie haben zu enthalten:

- alle **Gewerbetreibenden**, auch Schmiede, Glaser, Tischler und dergleichen;
- alle **Landwirte**, d. h. alle Personen, die ihren **ganzen** Unterhalt aus einem landwirtschaftlichen Betriebe ziehen (auch Gärtner).
- alle **sonstigen Personen**, bei denen **Landwirtschaft, Gemüsebau, Bienenzucht** und dergleichen **Nebenbetrieb** ist. Hierunter fallen auch Beamte, wie Förster, Lehrer, Geistliche pp. Gegenstand der Revision ist aber nur dieser Nebenbetrieb. Reichs- oder Staats-Betriebe oder Verwaltungen unterliegen an sich der Revision **nicht!**

Diese Listen sind entsprechend dem Ergebnis der Revisionen auf dem Laufenden zu halten und mit Vermerken, ob Meß- und Wiegegeräte vorhanden sind, zu versehen, was aber stets wieder nachzuprüfen ist. Sie dienen auch als Unterlagen für die alle 2 Jahre aufzustellenden **Eichlisten**.

2. Die **Ausführung** der Revisionen muß **unvermutet** und daher in den einzelnen Ortschaften nicht unmittelbar nacheinander erfolgen. Es muß unmittelbar nach den **Maßen, Gewichten und Wagen nachgeschaut** und diese einzeln durch **Besichtigung** darauf geprüft werden, ob sie gültige Eichstempel und gültige Jahreszahl tragen. Der revidierende Beamte darf sich nicht mit allgemeinen Aussagen, „es sei keine Waage vorhanden, sie werde nur für den eigenen Gebrauch benutzt, es sei nachgesehen“, oder bloßem Vorlegen des Quittungszettels über erfolgte Nachsichtung begnügen.

3. Zu **beanstandeten** sind alle Gegenstände, die **keinen lesbaren, oder einen kassierten Eichstempel, oder keine gültige Jahreszahl** haben. Ungültig ist eine Jahreszahl bei Fuhrwerks- und Eisenbahnwaggons, die mehr als 3 Jahre zurückliegt, also augenblicklich (1921) vor 1918, bei **allen übrigen Gegenständen**, wenn sie mehr als 2 Jahre zurückliegt, also augenblicklich (1921) vor 1919.

**Ferner** alle Gegenstände, bei denen ersichtlich **begründeter Verdacht** vorliegt, daß sie falsch seien, **auch wenn sie noch gültige Eichstempel haben.**

### 4. Behandlung durch den Landjäger.

Die beanstandeten Gegenstände sind zu beschlagnahmen und an einen vom Amtsvorsteher bestimmten Ort unter Verschluß zu bringen. Ist letzteres, wie bei Fuhrwerks- oder sonstigen größeren Wagen nicht möglich, so sind sie amtlich zu plombieren. Gewichte, Maße und dergleichen müssen stets **genommen** werden.

In dem **Revisionsbericht** ist aufzunehmen, an welcher Stelle (Verkaufsraum, Vorratsraum, Backstube, Scheune, Stall pp.) die Gegenstände vorgefunden sind. Ob nach Art der Aufbewahrung ersichtlich ist, daß die Meßgeräte zum Abwiegen oder Abmessen zum Verkauf bestimmter Gegenstände benutzt, bezw. daß sie zu diesem Zwecke bereitgehalten werden. Es ist hierbei nicht notwendig, daß mit ihnen unmittelbar dem Käufer zugewogen oder zugemessen wird, es genügt, wenn der Besitzer sie dazu benutzt, selbst festzustellen, welche Mengen er an den einzelnen Abnehmer abtiefert. Daß jener unter Umständen selbst



noch nachwiegt, ist hier wie im Großhandel bedeutungslos, es sind eben beide Teile eichpflichtig. In vielen Fällen ist der Gebrauch der Wagen pp. nicht unmittelbar nachweisbar. Es kommt dann gemäß § 6 der Maß- und Gewichtsordnung verbotene **Verhinderung** ungeeichter pp. Meßgeräte in Frage. Hierfür ist **nachzuweisen**, daß der betreffende Landwirt pp. überhaupt Erzeugnisse **verkauft**. Jeder Landwirt, der nur diesen Erwerb hat, muß wenigstens nach der Ernte verkaufen, um sich die sonstigen Wärmittel zu beschaffen. Besitzt er eine Wage pp., so wird er diese zur Abwägung dieser Mengen benutzen. Soweit dies nicht unmittelbar vom Besitzer erfragt werden kann, sind anderweitig **möglichst** Zeugen zu beschaffen. Nachbarn und andere Gewerbetreibende, die selbst haben eichen lassen, sagen da oft wichtiges aus!

#### 5. Behandlung durch den Amtsvorsteher (Distriktskommissar).

a) Im Falle **ungültiger Jahreszeichen** oder **fehlender Eichstempel** ist **sofort Strafverfügung** auf Grund § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 zu erlassen (§ 369,2 des Reichsstrafgesetzbuches ist außer Kraft gesetzt). **Hierbei sind nicht zu geringe Geldstrafen festzusetzen, da diese sonst zwecklos sind; zugleich muß auf Einziehung, Anbrauchbarmachung oder Vernichtung des Gegenstandes erkannt werden.**

Im allgemeinen ist **Einziehung** zu wählen, **Vernichtung** nur bei nicht instandsetzungsfähigen Gegenständen (Gewichte mit Pfundbezeichnung pp.). **Anbrauchbarmachung** kommt nur bei großen Fuhrwerkswagen pp. in Betracht, bei denen am besten die Wageballen zu diesem Zwecke wegzunehmen sind.

b) **Ersichtlich falsche Meßgeräte, die noch gültige** Eichzeichen haben, sind vor Erlass des Strafbefehls dem zuständigen Eichamt **zwecks Prüfung** einzusenden, danach wird erforderlichen Falles wie vorstehend verfahren.

6. **Verfahren nach Rechtskräftigwerden des Strafbefehls.** Der Strafbefehl wird rechtskräftig, wenn nicht in der Einspruchsfrist **gerichtliche** Entscheidung beantragt wird. Beschwerden beim Landrat oder bei Eichbehörden haben **keine aufschiebende Wirkung!**

Die eingezogenen Gegenstände sind nunmehr **Eigentum des Staates** geworden und damit im **Besitze der Ortspolizeiverwaltung**. Damit sie aber wieder nutzbar gemacht werden können, sind sie möglichst wieder eichen, erforderlichen Falles vorher in Stand setzen zu lassen und dann wieder zu verkaufen. Dies liegt besonders im **Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft**, dient aber auch bei entsprechendem Entgegenkommen dem **Einbernehmen der Polizeiverwaltung** mit der Bevölkerung; die **Eichbehörden haben an sich hieran kein Interesse**, es geht sie garnichts an. Da diese Gegenstände **Eigentum des Staates** bzw. der Polizeiverwaltung geworden sind, hat **diese** alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen, die sie beim Verkauf dann **mindestens wieder einbringen** kann. Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist es zweckmäßig, mit den **Vorbesitzern** der Wagen pp. ein **Abkommen** zu treffen, nach dem sich diese verpflichten, die Wagen pp. zu einem nach den Kosten später festzusetzenden **Preise zurückzukaufen** und **nur diese Gegenstände eichen** bzw. **instandsetzen zu lassen**. Die anderen Gegenstände sind zu vernichten und als **Altmaterial** zu verkaufen.

**Alle Gegenstände** außer den Wagen sind hierzu **stets** an das zuständige Eichamt einzusenden. Auch bei Wagen ist das im allgemeinen geboten, da doch der größere Teil derselben erst instandzusetzen ist. Das Eichamt ist dabei zu ermächtigen, letzteres bei einer Wagenfirma für die **Polizeiverwaltung** ausführen zu lassen.

Ist eine größere Anzahl **nicht kassierter** Wagen vorhanden (etwa mindestens 20), so kann beim Eichamt eine **Prüfung** bzw. **Eichung** derselben an Ort und Stelle beantragt werden, aber **nur für Wagen**.

#### 7. Verfahren bei eingelegtem Einspruch.

Abgabe an den Amtsanwalt unter **Beifügung** und eventueller **Ergänzung** der Ermittlungen des Landjägers (Ziffer 4). Besonders ist auf alle beweisenden Umstände hinzuweisen (allgemeinen Brauch pp.), wenn **nur Verhinderung** der Gegenstände nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung bewiesen werden könnte. Besonders für diese Fälle ist **Einholen** eines **Gutachtens** der **Eichungsdirection**, bzw. Vernehmung eines **Eichbeamten als Sachverständigen** beim Amtsanwalt zu beantragen!

8. **Anzeigen der Eichbehörden**, daß Besitzer nicht haben nacheichen lassen, die meistens durch den Herrn Landrat übermittelte werden, können an sich eine **Vertrafung** nicht begründen! Sie dienen nur zum **Hinweis auf vermutete** Uebertretungen. In jedem Falle sind die **Revisionen** gemäß Ziffer 2) und 3), sowie die Ermittlungen nach 4) stets noch zu bewirken.

9. **Eichproben** nehmen von Zeit zu Zeit **Eichbeamte** als **Beauftragte der Polizeiaufsichtsbehörde** (Regierungspräsident Landrat) vor. Die **Eichbeamten** sind in diesem Falle **nicht im Eichdienst**, sondern im **Dienste der Polizeiaufsichtsbehörde**. Da stets dabei ein **Landjäger** zugezogen wird, stellt das **Verfahren an sich eine rein polizeiliche** Revision dar und es ist dementsprechend wie vor zu verfahren, nur daß über die **Erledigung** noch unmittelbar an den Herrn Landrat besonders zu berichten ist.

Vorstehendes Merkblatt wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 7. Juni 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 19 — Reformgasthaus Hohenwardin e. G. m. b. H. — eingetragen worden, daß der Rentengutserwerber **Heinrich Malow** aus dem Vorstände ausgeschlossen und an seiner Stelle der Rentengutbesitzer **Friedrich Scheunemann** in Hohenwardin gewählt worden ist.

Polzin, den 8. Juni 1921.

## Das Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 37 — der ländlichen Spar- und Darlehnskasse **Alttschlage** e. G. m. b. H. — in **Alttschlage** berichtigend eingetragen worden:

Die **Haftsumme** beträgt **250 M.** für jeden Geschäftsanteil.

Polzin, den 6. Juni 1921.

## Das Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

## Generalversammlung

Am **Sonnabend, den 2. Juli d. Jz.**, **vormittags 10¼ Uhr** findet im **Fal'schen** Gesellschaftshause **Belgard**, **Inhaber Ernst Wolter**, **Binnenstraße** eine **Generalversammlung** der **Zelmudbacher** Genossenschaft mit nachstehender **Tagesordnung** statt.

1. **Aufnahme** eines **Leihgelddarlehens** bzw. **Umwandlung** eines **Darlehens** in ein solches
2. **Beschaffung** von **Dünger** (**Tomasmehl**)
3. **Sonstiges**

Die **Versammlung** ist **ohne Rücksicht** auf die **Anzahl** der **Erscheinenden** **b. schlussfähig**.

Der **Vorsteher**. **Münchow**.

## Billige Sommer-Kleidung.

**Sports-Sommer-Joppen-Anzüge** a. prima **Cobertcoat**, **Khaki-Eord** u. **Jagdshilflein** 400.—, prima **Khaki-Keinen** 300.—, **Khaki-Körper** 200.—, m. **Briggeshose** 30.— mehr. **Sports-Blusen** a. **Feltbahnstoff** 200.—, **Sommer-Joppen-Anzüge** olivgrün aus **russisch Feltbahnstoff** 170.—, 200.—, a. **feldgr. Körperst.** 170.—, prima **starke Keinen-Mil-Drillanzüge** 130.— u. 140.—, **gebr.** 70.—, **Drill-Röcke** 70.—, prima **Samt-Manchesterhosen** 130.—, 160.—, 180.—, **Arbeiter-Corhosen** 100.—, prima **reinwollene feldgr. und forstgrüne Tuchhosen** ohne **Biesen** 140.—, prima **tuchlederne engl. Arbeiterhosen** 130.—, 160.—, **weiße Ernte Drill-Anzüge** 130.—, **weiße Paradehosen** 40.— u. 60.—, prima **Bettbezüge**, **weißblau** **färbert**, 90.—, **Halbstiefel** 220.—, prima **Straßenschuhe** **gelb u. braun** m. **starker Doppel-Sohle** 180.—, m. **Sportkappe** 200.—, **Offiz.-Ledergamaschen** 150.—, 170.—, **Bers. p. Nachn.** über **M. 300.—** **portofrei**. **Angabe** der **Schrittlänge**, **Bundweite** und **Brustweite** genügt. **Umtausch** **anstandslos!** **Lagerbesuch** **lohnend** auch **der weiteste Weg**.

**Kollermann**, **Textilwarenfabrik**, **Wn.-Dichtenberg 1**, **Möllendorffstraße 94/95**.

Wer an **Nervenschwäche** nervösen Beschwerden jeder Art leidet, verlange **kostenfrei** ausführl. ärztl. Broschüre über **Nervenleiden** **Dr. Gebhard & Cie.**, **Berlin**, **Potsdamer Strasse 104 b**.

Redaktion, Druck und Verlag **Gustav Klemm Nachf.**, **Belgard**.